

Mandantenrundsreiben Autorecht XXVIII vom 20.03.2012

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundsreiben zum Thema Autorecht für das erste Quartal 2012, mit dem wir Sie wie immer über die aktuellen Entwicklungen in der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung informieren möchten.

Über die Voraussetzungen eines Rücktritts vom Fahrzeugkaufvertrag hatte der Bundesgerichtshof zu entscheiden.

Hierbei ging es um die Frage, auf welchen Zeitpunkt bei der Betrachtung der Erheblichkeit der Pflichtverletzung durch mangelhafte Lieferung abzustellen ist. Denn wenn die Pflichtverletzung nicht erheblich im Sinne des § 323 Abs.5 S.2 BGB ist, kann vom Kaufvertrag nicht zurückgetreten werden. Dies bemisst sich u.a. nach der Höhe der Reparaturkosten für die Mangelbeseitigung.

Im zugrunde liegenden Fall trat der Käufer vom Neuwagenkaufvertrag zurück, nachdem er mehrfach Mängel an der Lenkung und einen Sägezahnabrieb der Reifen rügte. Besonders bei höheren Geschwindigkeiten gab es Lenkschwierigkeiten und Instabilitäten. Trotz mehrerer Werkstattaufenthalte konnte das Problem an der Lenkung nicht behoben werden.

Im erstinstanzlichen Verfahren ergab ein Sachverständigengutachten, dass die Achsgeometrie des Fahrzeugs falsch eingestellt war. Die Kosten der Mangelbeseitigung schätzte der Sachverständige auf höchstens € 1.300,-. Dies entsprach weniger als 5 % des gezahlten Kaufpreises.

Der BGH stellte fest, dass der Rücktritt ordnungsgemäß erklärt wurde. Der Rücktritt sei u.a. mit dem fortbestehenden Abrieb der Reifen begründet worden. Dies sei auch auf die fehlerhafte Achseinstellung zurückzuführen. Deshalb gehe es nicht zu Lasten des Käufers, dass die Mangelursache, d.h. die fehlerhafte Achseinstellung, erst im gerichtlichen Verfahren festgestellt worden sei.

Auch stehe einem wirksamen Rücktritt nicht entgegen, dass die Reparaturkosten im Verhältnis zum Kaufpreis geringfügig sind.

Denn bei der Frage nach der Erheblichkeit der Pflichtverletzung sei auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Ursache des Reifenabriebs trotz mehrerer Nachbesserungsversuche nicht bekannt gewesen. Auch sei nicht einzuschätzen gewesen, ob der Mangel beseitigt werden kann und welcher Aufwand hierzu erforderlich ist. Durch die nachträgliche Feststellung der Ursache im Gerichtsverfahren ändere sich hieran nichts.

Der BGH sprach dem Käufer im Ergebnis einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich der Nutzungen Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs zu.

Das Urteil des BGH vom 15.06.2011 zum Aktenzeichen VIII ZR 139/09 ist

abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2012, S. 18f. (Heft 1) und auch auf der Homepage des BGH unter www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

In einem weiteren interessanten Verfahren hatte der Bundesgerichtshof zu klären, inwieweit die Bezeichnung „Ford-Vertragspartner“ durch einen Servicepartner wettbewerbsrechtlich angreifbar ist.

Ein Autohaus wurde hier durch ein anderes, in der gleichen Stadt ansässiges Autohaus auf Unterlassung einer Werbeaussage verklagt. Das beklagte Autohaus ist Servicepartner, jedoch nicht Vertragshändler des Automobilherstellers Ford.

Es stellte in einem Einkaufszentrum der Stadt einen Ford-Kleinwagen mit der Werbung als Neuwagen aus. Diesen Kleinwagen hatte das beklagte Autohaus wenige Monate zuvor von einem Ford-Vertragshändler erworben. Auf der Frontscheibe des Wagens war in Leuchtschrift der Vermerk „Autohaus L. – Ihr Ford-Vertragspartner“ angebracht.

Nunmehr sollte das beklagte Autohaus unter Androhung von Ordnungsmitteln unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu behaupten oder durch Dritte behaupten zu lassen, „Ford-Vertragspartner zu sein und dadurch den Eindruck zu erwecken, Ford-Vertragshändler zu sein“.

Das Verfahren wurde vor dem Landgericht Dresden und in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht Dresden geführt, bis es in der Revisionsinstanz dem BGH vorgelegt wurde.

Das OLG Dresden war der Auffassung, dass durch die Bezeichnung als Ford-Vertragspartner und die Werbung eines Neufahrzeugs für Verbraucher der Eindruck vermittelt werde, unmittelbar vom Hersteller zum Verkauf der Fahrzeuge autorisiert zu sein. Die Werbung sei auf der Frontscheibe des einzigen ausgestellten Fahrzeugs angebracht. Das Oberlandesgericht sah darin einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß im Sinne der §§ 3, 5 Abs.1, 2 Nr.1 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), der zu einer Unterlassungsverpflichtung führt.

Der Bundesgerichtshof hob das Urteil des OLG Dresden auf und verwies die Sache wegen formeller Fehler zur erneuten Entscheidung an das OLG Dresden zurück. Dem Antrag auf Unterlassung hätte nicht stattgegeben werden dürfen, weil nicht genau formuliert war, unter welchen Umständen die Werbung zu unterlassen und unter welchen Voraussetzungen die Werbung zulässig ist. Hierauf hätte das OLG Dresden hinweisen müssen.

Als „Marschroute“ für die Frage, ob die Werbung wettbewerbsrechtlich zu beanstanden ist, gab der BGH die folgenden Punkte vor:

Eine Irreführung im Sinne des Wettbewerbsrechts liege vor, wenn beim angesprochenen Publikum durch die Verwendung des Begriffs „Vertragspartner“ der – falsche – Eindruck erweckt werde, er sei „Vertragshändler“ des Herstellers. Denn der Verbraucher stelle sich vor, dass der Händler in das Vertriebsnetz des Herstellers eingebunden ist und damit besonders geschultes Fachpersonal beschäftige. Er

erwarte eine besondere Qualität bei der Beratung, dem Service und bei den Werkstattdienstleistungen. Auch verbinde der Verbraucher damit eine Nähe zum Hersteller im Hinblick auf Garantie- und Kulanzfälle. Diese Möglichkeiten sehe der Verbraucher eher bei einem Vertragshändler als bei einem Servicepartner.

Das Urteil des BGH vom 17.03.2011 zum Aktenzeichen I ZR 170/08 ist unter www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

Zu den Rechten des Käufers bei Sachmängeln wahlweise auf Nachbesserung oder Nachlieferung im Sinne des § 439 BGB möchten wir die folgende Entscheidung des Landgerichts Hagen zitieren:

Der Sachverhalt stellte sich so dar, dass der Käufer eines Neuwagens nach der Übergabe einen deutlich überhöhten Ölverbrauch feststellte. Dies rügte er gegenüber dem Verkäufer. Man einigte sich darauf, den Ölverbrauch durch einen Test zu ermitteln. Hierbei sank der bei Beginn des Tests maximale Ölstand nach nicht einmal 500 gefahrenen Kilometern auf das Minimum ab. Eine Ursache konnte nicht gefunden werden. Daraufhin forderte der Käufer den Verkäufer zur Lieferung eines neuen Pkw Zug-um-Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Pkw auf. Er habe kein Interesse an dem Fahrzeug mehr. Zur Begutachtung durch einen Techniker führte der Käufer das Fahrzeug wieder beim Verkäufer vor. Obwohl der Käufer an der verlangten Nachlieferung festhielt, wurde ein Zylinderkopf ausgetauscht. Der überhöhte Ölverlust bestand jedoch weiterhin. Nachher stellte sich heraus, dass der Ölverlust auf einen von Anfang an bestehenden Motorschaden zurückzuführen war.

Der Käufer klagte die Nachlieferung ein. Es sei ihm nicht zuzumuten, ein Fahrzeug mit einem kapitalen Motorschaden zu behalten. Der Verkäufer stütze sich darauf, dass der Käufer mit dem Wechsel des Zylinderkopfes als Nachbesserung einverstanden gewesen und damit die Lieferung eines neuen Fahrzeugs ausgeschlossen sei. Auch würde die Nachlieferung höhere Kosten verursachen als die Nachbesserung. Er verweigerte die Nachlieferung wegen unzumutbaren Aufwands. Im Gerichtsverfahren wurde dem Käufer angeboten, einen neuen Motor einzubauen, was dieser ablehnte.

Das LG Hagen sah in der deutlichen Abweichung des Ölverlustes von den Angaben in der Bedienungsanleitung einen Sachmangel, der ein Recht auf Nacherfüllung begründet.

Hierbei könne der Käufer nach § 439 Abs.1 BGB grundsätzlich wählen, ob er eine Nachbesserung oder eine Nachlieferung wünsch. Bis der Verkäufer mit der gewählten Art der Nacherfüllung begonnen hat, könne der Käufer seine Wahl noch ändern. Wenn es eine Vereinbarung über die Art der Nacherfüllung gibt, dann sei der Käufer daran gebunden. Das LG Hagen schließt sich hierbei einer Meinung in der Fachliteratur an.

Anders müsse dies aber beurteilt werden, wenn die gewählte Art der Nacherfüllung nicht erfolgreich ist. Dann könne der Käufer wieder auf die andere Art der Nacherfüllung, hier die Nachlieferung, übergehen.

Auch könne sich der Verkäufer nicht auf die unverhältnismäßigen Kosten berufen.

Allein die Tatsache, dass für die Nachlieferung höhere Kosten als für die Nachbesserung anfallen, reiche für eine Unverhältnismäßigkeit nicht aus.

Die Frage der Verhältnismäßigkeit sei auch anhand des Werts der Sache in mangelfreiem Zustand, der Bedeutung des Mangels und dem Interesse des Käufers an der gewählten Nacherfüllungsart zu beurteilen.

Das LG Hagen bejahte hier ein berechtigtes Interesse des Käufers an der Lieferung eines neuen Pkw. Der deutlich überhöhte Ölverbrauch stelle einen erheblichen Mangel dar. Der Käufer müsse ständig auf den Ölverbrauch achten. Bei dem Kauf eines Neuwagens müsse sich der Käufer nicht mit einem Austausch des Motors zufrieden geben. Selbst bei nachträglichem, technisch gleichwertigem Einbau eines neuen Motors würde ein merkantiler Minderwert verbleiben. Die Reparatur eines gravierenden Mangels würde bei einem etwaigen Weiterverkauf des Fahrzeugs zu einem verminderten Verkaufserlös führen.

Im Ergebnis sprach das LG Hagen dem Käufer also ein Recht auf Lieferung eines neuen Fahrzeugs zu. Das Urteil vom 29.07.2011 zum Aktenzeichen 2 O 50/10 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2012, S.23f. (Heft 2).

Eine interessante Frage zur Haftung bei der Beschädigung von Mietwagen hatte das Landgericht Berlin zu entscheiden.

Aufgrund eines Mietvertrages forderte ein Autovermieter die Zahlung der Selbstbeteiligung vom Mieter des Fahrzeugs, der mit dem Fahrzeug einen Verkehrsunfall hatte. Im Mietvertrag war vereinbart, dass das Fahrzeug in demselben mangelfreien Zustand wie übernommen zurückzugeben sei.

Das vermietete Fahrzeug wurde durch einen Auffahrunfall vorn und hinten beschädigt. Es befand sich zwischen dem vorausfahrenden Fahrzeug und einem nachfolgenden Kleintransporter. Das im Verfahren eingeholte Sachverständigengutachten zum Unfallablauf konnte nicht klären, ob das vermietete Fahrzeug zuerst auf das vorausfahrende Fahrzeug auffuhr und der Kleintransporter daraufhin mit dem vermieteten Fahrzeug zusammenstieß. Es bestand nach den Feststellungen des Sachverständigen auch die Möglichkeit, dass der Kleintransporter zuerst auf das vermietete Fahrzeug auffuhr und dies dann auf das vorausfahrende Fahrzeug geschoben hat.

Den Anspruch stützte der Autovermieter auf eine Verletzung der mietvertraglichen Pflicht zur mangelfreien Rückgabe nach § 280 Abs.1 BGB und auch auf eine deliktische Haftung wegen eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung nach § 823 Abs.2 BGB i. V. m. der StVO.

Hierbei musste der Autovermieter den Beweis für die Beschädigung des gemieteten Fahrzeugs durch den Mieter als Pflichtverletzung erbringen. Die Pflichtverletzung ist eine Voraussetzung des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs des Autovermieters, für die der Vermieter als Anspruchsteller beweispflichtig ist.

Nach Auffassung des LG Berlin ist ihm der Beweis nicht gelungen. Der Autovermieter habe nicht beweisen können, dass die Schadensursache allein aus dem

Verantwortungsbereich des Mieters kommt. Der Sachverständige habe nicht feststellen können, dass nicht ein Dritter allein für den Unfall verantwortlich sei.

Wenn nicht auszuschließen sei, dass der Mieter den Schadenseintritt in keiner Weise beeinflusst oder veranlasst habe, bleibe es wie vorliegend bei der Beweislast des Vermieters. Das LG Berlin bezog sich auf das Urteil des BGH vom 03.11.2004 zum Az. VII ZR 28/04 und stellte fest, dass der Vermieter beweisen müsse, dass die Schadensursache nicht auf einen Dritten zurückgeht, für den der Mieter nicht haftet. Alles andere würde zu einer zufälligen Haftung des Mieters führen, was wiederum nicht mit den mietvertraglichen Regelungen des BGB in Einklang zu bringen wäre.

Das LG Berlin prüfte weiter, ob ein Anscheinsbeweis für die alleinige Verursachung des Unfalls durch das auffahrende Fahrzeug durch Unaufmerksamkeit oder überhöhte Geschwindigkeit gilt. Weil aber auch ein anderer Unfallverlauf als das Auffahren des Mieters auf das vorausfahrende Fahrzeug ernsthaft möglich sei, könne auch nicht ein Anscheinsbeweis zu Lasten des Mieters angenommen werden.

Auch schütze die StVO nicht den Vermieter eines Fahrzeugs, weil dieser kein Verkehrsteilnehmer im Sinne der StVO sei.

Im Ergebnis sprach das LG Berlin dem Autovermieter einen Schadensersatzanspruch auf die Selbstbeteiligung aus Beweislastgründen ab. Bei unaufklärbarem Sachverhalt hafte der Mieter nicht.

Das Urteil des LG Berlin vom 18.11.2011 zum Aktenzeichen 56 S 36/11 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2012, S.85 (Heft 2).

Wir hoffen, Sie über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.